

Universität Leipzig

Ordnung zum Betrieb der „Hochschuldidaktik Sachsen“ als gemeinsame Zentrale Einrichtung

Vom 25. Januar 2024

Auf Grundlage von § 98 Abs. 3 Satz 1 des SächsHSG erlässt das Rektorat der Universität Leipzig nach Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig und im Benehmen mit den Partnerhochschulen die nachfolgende Ordnung der Hochschuldidaktik Sachsen – im Folgenden „HDS“ genannt.

- § 1 Rechtsstatus und Zweck
- § 2 Partnerhochschulen und assoziierte Partner
- § 3 Aufbau der HDS
- § 4 Aufsichtsrat
- § 5 Vorstand
- § 6 Kuratorium
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Netzwerkstellen
- § 9 Chancengleichheit und Diversität
- § 10 Änderung der Ordnung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Die Partnerhochschulen verstehen Hochschullehre als Gemeinschaftsaufgabe. Sie kommen mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung darin überein, die *Hochschuldidaktik Sachsen* dauerhaft als eine gemeinsame Zentrale Einrichtung zu betreiben und der Universität Leipzig zuzuordnen.

Hochschulübergreifend leistet die *Hochschuldidaktik Sachsen* einen Beitrag

zur öffentlichen Aufgabe aller Partnerhochschulen, indem sie die hochschuldidaktische Weiterbildung der Mitglieder und Angehörigen der Partnerhochschulen unterstützt und den Lehrenden ein Angebot zur Erlangung und Steigerung didaktischer Fähigkeiten unterbreitet.

Als Aufsichtsgremium sichert die Landesrektorenkonferenz das Zusammenwirken der Partnerhochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der *Hochschuldidaktik Sachsen* ab. Der Vorstand übernimmt die strategische Steuerung und vertritt die HDS in der bundesweiten und internationalen Hochschulöffentlichkeit. Das Kuratorium dient der Rückbindung der HDS an die sächsische Hochschulöffentlichkeit und stellt sicher, dass die hochschuldidaktischen Angebote den Stand der wissenschaftlichen Debatte widerspiegeln. Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle der HDS an der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit Netzwerkstellen an den Partnerhochschulen geführt.

Die *Hochschuldidaktik Sachsen* arbeitet eng mit lehrbezogenen Einrichtungen der Partnerhochschulen zusammen, kooperiert mit Akteuren der Hochschuldidaktik und ist in bundesweiten und internationalen Netzwerken und (Fach-)Gesellschaften aktiv. Die HDS ist bereit über assoziierte Partnerschaften ihre Angebote für weitere Hochschulen und andere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs zu öffnen.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Die Partnerhochschulen betreiben die HDS als gemeinsame Zentrale Einrichtung gemäß § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG.
- (2) Die HDS wird der Universität Leipzig zugeordnet und untersteht dem dortigen Rektorat.
- (3) Die HDS dient der Förderung hochschulischer Bildung durch Hochschuldidaktik. Sie leistet insbesondere einen Beitrag zur öffentlichen Aufgabe der Partnerhochschulen, indem sie die hochschuldidaktische Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen unterstützt und den Lehrenden ein Angebot zur Erlangung und Steigerung didaktischer Fähigkeiten unterbreitet.

- (4) Die Partnerhochschulen können die HDS zur Koordination, Durchführung, Evaluation und Zertifizierung lehrbezogener Qualifizierungs- und Entwicklungsmaßnahmen beauftragen. Die eigenen Aktivitäten der Partnerhochschulen sollen bestmöglich darauf abgestimmt werden.
- (5) Die HDS arbeitet auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und bezieht sich auf Qualitätskriterien, Richtlinien und Empfehlungen anerkannter nationaler sowie internationaler Fachgesellschaften und Berufsverbände der Hochschuldidaktik.

§ 2

Partnerhochschulen und assoziierte Partner

- (1) Partnerhochschulen sind

die Universitäten

Technische Universität Chemnitz,
Technische Universität Dresden,
Technische Universität Bergakademie Freiberg,
Universität Leipzig,

die Kunsthochschulen

Hochschule für Bildende Künste Dresden,
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
Palucca Hochschule für Tanz Dresden,
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn
Bartholdy“ Leipzig,

die Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig,
Hochschule Mittweida,
Hochschule Zittau/Görlitz,
Westfälische Hochschule Zwickau.

- (2) Assoziierte Partner sind Hochschulen und andere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs, die auf Beschluss des Vorstandes assoziiert werden können. Die Landesrektorenkonferenz ist über die Aufnahme von assoziierten Partnern zu informieren.

§ 3 Aufbau der HDS

- (1) Die HDS hat drei Gremien:
 - a. Aufsichtsrat
 - b. Vorstand
 - c. Kuratorium
- (2) Das operative Geschäft der gemeinsamen Zentralen Einrichtung wird durch eine lokale Geschäftsstelle an der Universität Leipzig und dezentrale Netzwerkstellen an den Partnerhochschulen geführt.

§ 4 Aufsichtsrat

- (1) Die Landesrektorenkonferenz Sachsen fungiert als Aufsichtsrat der HDS.
- (2) Als Aufsichtsrat hat die Landesrektorenkonferenz folgende Aufgaben:
 - a. Benennung von Prorektor:innen für den Vorstand
 - b. Festlegung der Berichtspflichten der HDS
 - c. Entgegennahme des Berichts vom Vorstand
 - d. Entlastung des Vorstands

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Lenkungsgremium der HDS. Die Landesrektorenkonferenz benennt die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder per Beschluss gemäß ihrer geltenden Geschäftsordnung. Die Benennung erfolgt für 3 Jahre. Die Wiederbenennung ist zulässig.

- (2) Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind bis zu sechs Prorektor:innen der Partnerhochschulen. Der/die Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der/die Sprecher:in des AK E-Learning der Landesrektorenkonferenz gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Die Leitung der Geschäftsstelle der HDS gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Das Vorschlagsrecht für Mitglieder im Vorstand liegt bei den Partnerhochschulen. Vorschläge der Partnerhochschulen müssen der LRK Geschäftsstelle mit einer Frist von zwei Wochen vor der Abstimmung in Textform vorliegen. Nimmt eine Partnerhochschule ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht fristgerecht wahr oder können sich Partnerhochschulen nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, fällt das Vorschlagsrecht für das zu benennende Vorstandsmitglied an die Landesrektorenkonferenz.
 - a. Die Universität Leipzig und die Technische Universität Dresden können jeweils ein Vorstandsmitglied vorschlagen.
 - b. Die Technische Universität Bergakademie Freiberg und Technische Universität Chemnitz können abwechselnd gemeinsam ein Vorstandsmitglied vorschlagen.
 - c. Die Kunsthochschulen können gemeinsam ein Vorstandsmitglied vorschlagen.
 - d. Die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist an das Amt in der entsendenden Hochschule gebunden, sie endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt und wird bis zum Ende der Entsendung durch den/die Nachfolger:in im Amt übernommen.
- (5) Der Vorstand wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Die Vorsitzenden werden durch die Landesrektorenkonferenz auf Vorschlag des Vorstandes benannt. Eine:r der beiden Vorsitzenden soll aus der Hochschule kommen, der nach § 1 Abs. 2 die gemeinsame Zentrale Einrichtung zugeordnet ist.

- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Strategische Steuerung im Sinne der sächs. Hochschulentwicklungsplanung
 - b. Beschluss des Wirtschaftsplans der HDS
 - c. Benennung von Mitgliedern des Kuratoriums
 - d. Entgegennahme von Empfehlungen des Kuratoriums
 - e. Berichtslegung gegenüber der Landesrektorenkonferenz
 - f. Vertretung der HDS in der bundesweiten und internationalen Hochschulöffentlichkeit
- (7) Die Entscheidungen des Vorstandes sollen einvernehmlich getroffen werden. Kann keine Einvernehmlichkeit hergestellt werden, bedarf es einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz.
- (8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand gibt.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium dient der Rückbindung der HDS an die sächsische Hochschulöffentlichkeit und stellt sicher, dass die hochschuldidaktischen Angebote den Stand der wissenschaftlichen Debatte widerspiegeln. Seine Mitglieder sollen angehalten werden, die Interessen der HDS in ihrer Mitgliedschaft und Mitarbeit in anderen wissenschaftlichen und lehrbezogenen Netzwerken und Organisationen zu wahren.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind zehn Statusgruppenvertreter:innen aus den Partnerhochschulen. Sie spiegeln die Breite der sächsischen Hochschullandschaft wider und setzen sich aus fünf Professor:innen, zwei Vertreter:innen des Mittelbaus, zwei Studierenden und einer/einem Vertreter:in des lehrunterstützenden Personals zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren benannt, ausgenommen die Studierenden, welche von der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften

für eine Amtszeit von einem Jahr entsandt werden. Eine Wiederbenennung ist in beiden Fällen zulässig.

- (3) Beratende Mitglieder sind vier etablierte Wissenschaftler:innen mit hochschuldidaktischem Forschungsprofil, die vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren benannt werden. Eine Wiederbenennung ist zulässig.
- (4) Beratende Mitglieder sind zudem acht Prorektor:innen von Partnerhochschulen, die nicht im Vorstand vertreten sind und jeweils von ihrer Hochschule entsendet werden. Assoziierte Partner können jeweils eine:n weiteren Prorektor:in mit beratender Stimme entsenden. Für die Amtszeit gilt in beiden Fällen § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Das Kuratorium wird von einer:m Vorsitzenden geleitet, die/der dem Kreis der Prorektor:innen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 angehört und von diesen gewählt wird.
- (6) Das Kuratorium kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zur Organisations-, Angebots- und Qualitätsentwicklung der HDS aussprechen.
- (7) Empfehlungen des Kuratoriums sollen einvernehmlich ausgesprochen werden. Kann keine Einvernehmlichkeit hergestellt werden, bedarf es einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Kuratoriums.
- (8) Das Kuratorium tritt einmal im Jahr zu einem Plenum zusammen. Der/die Vorsitzende leitet das Plenum. Für die Arbeit zwischen den Plenen kann das Kuratorium Arbeitsgruppen bilden.
- (9) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die dem Kuratorium vom Vorstand gegeben wird.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der HDS führt die laufenden Geschäfte selbstständig und auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes in Zusammenarbeit mit den Netzwerkstellen (§ 8).
- (2) Die Geschäftsstelle der HDS hat folgende Tätigkeitsbereiche:
 - a. Koordination, Durchführung, Qualitätsentwicklung und Zertifizierung von
 - hochschuldidaktischen Weiterbildungen
 - professionellen Beratungs- und Coaching-Angeboten
 - lehrbezogenen (Peer-)Netzwerken
 - b. Scholarship of Academic Development in Teaching and Learning
 - c. Transfertätigkeiten, wie z.B. Tagung, Journal, Podcast, Internetseite/Blog
 - d. Einwerbung von Drittmitteln zur Förderung der hochschulischen Bildung
 - e. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gremienterminen
 - f. Berichtserstellung für den Vorstand
 - g. Aufstellung des Wirtschaftsplans
- (3) Die Geschäftsstelle der HDS hat eine Geschäftsführung bestehend aus einer Leitung und einer stellvertretenden Leitung.

§ 8 Netzwerkstellen

- (1) Die HDS verfügt über Netzwerkstellen an den Partnerhochschulen, die jeweils einem Prorektorat zugeordnet sind. Die Mitarbeiter:innen der Netzwerkstellen arbeiten an den Hochschulen in den Tätigkeitsbereichen der HDS Geschäftsstelle nach § 7 Abs. 2 a bis d.

§ 9 Chancengleichheit und Diversität

- (1) Als eine der Universität Leipzig zugeordnete gemeinsame Zentrale Einrichtung verpflichtet sich die HDS in ihrer Arbeitsorganisation den Vorgaben zu Chancengleichheit und Diversität an der Universität Leipzig.
- (2) Die HDS führt ihre Angebote unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen durch und arbeitet an inhaltlichen Schnittstellen der beiden Einrichtungen mit der Koordinierungsstelle zusammen.

§ 10 Änderung der Ordnung

- (1) Änderungen der Ordnung werden vom Rektorat der Universität Leipzig nach Stellungnahme des Senats der Universität Leipzig und im Benehmen mit den Partnerhochschulen beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie wurde vom Rektorat der Universität Leipzig am 27. Juli 2023 nach Stellungnahme des Senats der Universität Leipzig und im Benehmen mit den Partnerhochschulen erlassen.

Leipzig, den. 25. Januar 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin